GEMEINDE STEMWEDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 1.2
AUF DEM ABENDBERGE
TEILABSCHNITT 2

2 AUSFERTIGUNG
ERGÄNZUNGSBLATT ZUM
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS
DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH
DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

MASSTAB: 1:1.000

GEMARKUNG: HALDEM

FLUR: 3 u. 5

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 13,15 HA

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG DES GENEHMIGTEN „TEILABSCHNITTES 1"

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

DIE KV LEITUNG WIRD DEMONTIERT

10 KV

MD(E)II § 5(2)2,3,5,6,7,8 BauNVO

MD(E)I § 5(2)3 BauNVO

MD(E)II § 5(2) 2,3,5&7,8 BauNVO

WA I

WA II

P

L 766

L 769

SICHTDREIECK 250/90m

SICHTDREIECK 140/210m

SICHTDREIECK 140/300m

SICHTDREIECK 140/210m

ERDGASTRANSPORTLEITUNG G

10 KV ERDKABEL

BUS

DIE DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES PLANGEBIETES HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10.000

HALDEM

Lemförder B.

GULDENSTEDT-BIELFELD

FERNGASLEITUNG 8"

10 KV

2500 EGW

Landes Heilstätte

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~STRASSENBEGRENZUNGSLINIE~~
- ~~GRENZE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~STELLUNG BAULICHER ANLAGEN~~
- ~~GARAGEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSANLAGEN~~
- ~~KINDERSPIELPLATZ~~
- ~~GEMEINBEDARF~~
- ~~SPORTANLAGEN~~
- ~~SCHULEN~~
- ~~KINDERGÄRTEN~~
- ~~ALTENHEIME~~
- ~~KIRCHEN~~
- ~~SONSTIGE ZWECKBESTIMMUNG~~
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~WASSERWERK~~
- ~~GASREGLER~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~RÜCKHALTEBECKEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ~~FERNMELDEAMT~~
- ~~RUNDFUNKSENDER~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~TÄNNENWALD~~
- ~~KV FREILEITUNG~~
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ~~GARAGEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- ~~FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN~~
- GRÜNFLÄCHE
- ~~KINDERSPIELPLATZ~~
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ~~WASSERFLÄCHE~~
- SICHTDREIECK: DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN, UND BEWUCHS VON 0,70 m BIS 2,50 m HÖHE; BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST ABZUTRAGEN.

Mit Verfügung vom 11.12.1981 von der Genehmigung ausgeschlossen

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DRempelhöhe	
	Z		GRZ	GFZ	BMZ									
WA I o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	1	0,4	0,5	—	O	—	⌓	—	—	—	18-48°	bis 0,5 m	
WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	O	—	⌓	—	—	—	18-36°	—	DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG ZULÄSSIG
MD(E)II o DORFGEBIET § 5(2)2,3,5,6,7,8 BauNVO	—	2	0,4	0,8	—	O	—	⌓	—	—	—	18-36°	—	
MD(E)I o DORFGEBIET § 5(2)1,3,5,6,7 BauNVO	—	1	0,4	0,5	—	O	—	⌓	—	—	—	18-48°	bis 0,5 m	
MD(E)I o DORFGEBIET § 5(2)3 BauNVO	—	1	0,4	0,5	—	O	—	⌓	—	—	—	18-48°	bis 0,5 m	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) BBauG)

- GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~
- G ERDGASTRANSPORTLEITUNG
- 10 KV KV LEITUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER N.N.
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. _____ MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT, MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	ÄNDERUNGSZWECK: RATSBESCHLUSS VOM 15. JULI 1981
1	WAR WA-WIRD MD(E)
2	DER EINMÜNDUNGSBEREICH WIRD VERKLEINERT
3	DIE STRASSENBREITE WIRD VON 11,10m AUF 9,50 m ZURÜCK-GENOMMEN
4	BUSHALTESTELLEN WERDEN DARGESTELLT
5	UMFORMERSTATION WIRD HERAUSGENOMMEN
6	UMFORMERSTATION WIRD DARGESTELLT
7	DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WERDEN ERWEITERT
8	
9	
10	

RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBL. I S. 2221), DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO -) IN DER NEUFASSUNG VOM 15. SEP. 1977 (BGBL. I S. 1763), § 103 DER LANDESBAUORDNUNG (BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JAN. 1970 (GV. NW. S. 96), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 15. JULI 1976 (GV. NW. S. 264) UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VON NW (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZ. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8. APRIL 1975 (GV. NW. S. 304).

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
PLANERBÜRO IBBINGER
STADT-, REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
495 MINDEN SCHARN 5 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM FLURBEREINIGUNGSPLAN ÜBEREIN
AMT FÜR AGRARORDNUNG MINDEN
MINDEN, DEN 11.3.1976
I.A.
REG.-VERM.-DIR.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM _____ WIRD BESCHEINIGT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBL. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~ GEMEINDE VOM 22.10.75 AUFGESTELLT WORDEN.
Stemwede, den 22.9.81
Der Gemeindedirektor

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 14.81 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES
Stemwede, den 22.9.81
Der Gemeindedirektor

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 11.5. BIS 12.6.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Stemwede, den 22.9.81
Der Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 15.7.81 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
Stemwede, den 22.9.81
Der Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 3.12.81 GENEHMIGT WORDEN.
Detmold, den 3.12.81
Bezirksregierung 35/21, 11-61 Wa 4
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 26.3.1982 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN HAT AB ~~VOM~~ 8.4.1982 ~~BIS~~ _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Stemwede, den 9.4.1982
Der Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.
AZ.: 64-10.00
MINDEN, DEN 09. FEB. 1982
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(FRÜHLING)
Ltd. KREISBAUDIREKTOR

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

4. 9.1981	Ric.
20. 3.1981	Ric.
23.10.1978	Ric.
5. 7.1976	Ric.
10. 3.1976	Ric.
25. 2.1976	Ric.